Amt für Gesundheit und Soziales

Kantonsärztlicher Dienst

Kollegiumstrasse 28 Postfach 2161 6431 Schwyz Telefon 041 819 16 15 Telefax 041 819 16 58



Ärztliches Zeugnis betreffend Gesundheitszustand für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung

1. Personalien / Adresser			
1.1 Personalien der Bewill	gungsinhaberin / des Bewilligungsinhabers bzw. der gesuchstellenden Person		
Name:			
Vorname:			
Geburtsdatum:	Geschlecht m / w		
1.2 Wohnadresse			
Strasse:			
Postleitzahl/Ort/Land:			
1.3 Praxisadresse			
Strasse:			
Postleitzahl/Ort/Land:			
Telefon Praxis:			
Telefon Mobil:			
E-Mail:			
2. Angaben zur Berufstät	gkeit		
Gesundheitsberuf (universitär)			
Arzt / Ärztin			
Zahnarzt / Zahnärz	in		
Apotheker / Apothe			
Chiropraktor / Chir			
Psychotherapeut /			
, ,			
Gesundheitsberuf (nichtun	versitär):		

Name and Voltame des desactisteners.			
3.	Angaben der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes		
3.1	Liegt eine somatische Erkrankung bzw. Behinderung vor, welche die Praxistätigkeit offensichtlich in Frag stellt (z.B. Gefässerkrankung des Cerebrums, M. Parkinson, Erkrankungen der Wahrnehmungsorgane)?		
	Nein Ja	Diagnose: Krankheitsverlauf und Therapie:	
3.2	Liegt eine psychische oder funktionelle Erkrankung bzw. Behinderung vor, welche die Praxistätigkeit offensichtlich in Frage stellt (z.B. Manisch-depressives Kranksein, Demenzielle Entwicklung, Sucht)?		
	Nein Ja	Diagnose: Krankheitsverlauf und Therapie:	
3.3		laben sich bei der Abklärung Hinweise ergeben, welche die Praxistätigkeit aus anderen Gründen (z.B. ertrauenswürdigkeit) in Frage stellen?	
	Nein Ja	welche:	
3.4	Bemerkungen:		

3.5 Ort und Datum der Untersuchung:

Unterschrift und Stempel:

Standesrechtliche Bestimmungen betreffend das ärztliche Zeugnis

Die Standesordnung der FMH (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte) enthält konkrete Vorgaben zum Inhalt eines Arztzeugnisses. Art. 34 verlangt, dass Ärztinnen und Ärzte bei der Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen alle Sorgfalt anzuwenden und nach bestem Wissen und Gewissen ihre ärztliche Überzeugung auszudrücken haben. Die Ausstellung von Gefälligkeitszeugnissen ist demnach unzulässig. Zeugnisse müssen transparent sein; dazu gehört, dass der Zweck der Schriftstücke, das Ausstelldatum und ihre Empfänger angegeben werden. Die Standesordnung ist für alle Mitglieder der FMH verbindlich und darüber hinaus als Verhaltenskodex der Schweizerischen Ärzteschaft für alle Ärztinnen und Ärzte und von Bedeutung.